

die im Absatz 5 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist,

— niedriger als die Höhe der Konventionalstrafe ist, die berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt;

— höher als die Höhe der Konventionalstrafe ist, der tatsächliche, die Konventionalstrafe übersteigende Schaden dem Käufer durch den Verkäufer ersetzt, wenn dies in einer bilateralen Vereinbarung vorgesehen ist.

8. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag festgelegt ist, aber die Bedingungen für den Rücktritt nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigen und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer angebotenen Minderung nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.

9. Der Käufer ist berechtigt, eine Forderung auf Nachbesserung des Mangels oder Ersatz der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Teile der Ware zu ändern, indem er innerhalb der Verjährungsfrist entweder vor oder mit der Erhebung der Klage beim Schiedsgericht die Gewährung einer Minderung beantragt. Die Forderung kann auch im Verlaufe des Schiedsgerichtsverfahrens geändert werden.

10. Bei Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber dem Verkäufer wegen Nichteintreffens (gänzlichen Verlustes) einer vom Käufer bezahlten Warenpartie entsprechend § 39 Absatz 4 ist der Käufer berechtigt, die Lieferung einer neuen Warenpartie oder die Rückzahlung des von ihm für die nichtgelieferte Ware gezahlten Betrages zu fordern.

§41

1. Die ersetzte mangelhafte Ware oder die ersetzten mangelhaften Teile der Ware werden dem Verkäufer nicht später als 6 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt, an dem der Käufer die Aufforderung des Verkäufers zur Rückgabe erhalten hat, zurückgesandt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Rückgabe der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware innerhalb von 6 Monaten und bei kompletten Werken und Anlagen innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tage des Ersatzes, zu fordern.

2. Wenn der Verkäufer innerhalb der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Fristen nicht die Rückgabe der ersetzten mangelhaften Ware fordert, verliert er das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

3. Alle Transportkosten und anderen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Rückgabe und/oder dem Ersatz der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile der Ware sowohl auf dem Gebiet des Käufer- und Transitlandes als auch auf dem Gebiet des Verkäuferlandes entstehen, trägt der Verkäufer.

4. Die Bestimmungen, die im Absatz 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind, erstrecken sich auch auf den Fall der Rückgabe der Ware durch den Käufer an den Verkäufer bei Rücktritt des Käufers vom Vertrag (Kündigung des Vertrages) aus Gründen, die in einer bilateralen Vereinbarung, im Vertrag oder entsprechend § 40 Absatz 8 vorgesehen sind.

§ 42

1. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware, für die eine Garantie vorgesehen ist, die angezeigten Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung des Käufers beseitigt, so ist der Käufer berechtigt, ohne Verlust seiner Garantierechte die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst nachzubessern. Der

Verkäufer ist dann verpflichtet, die Reparatur in Höhe der normalen tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

2. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware, für die keine Garantie vorgesehen ist, die Mängel, für die er verantwortlich ist, nicht unverzüglich beseitigt, so ist der Käufer berechtigt, diese selbst nachzubessern und dem Verkäufer die normalen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Kleinere Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, werden, falls ihre Beseitigung keinen Aufschub zuläßt und die Beteiligung des Verkäufers nicht erfordert, unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers vom Käufer beseitigt.

§43

1. Bei Fixgeschäften muß der Verkäufer innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Lieferfrist den Mangel nachbessern oder die mangelhafte Ware ersetzen; anderenfalls ist der Käufer berechtigt, unverzüglich nach Ablauf der Lieferfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäß § 88 zu fordern oder, wenn nichts anderes in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag festgelegt ist, anstelle dieser Konventionalstrafe den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages entstanden ist.

2. Wenn der Käufer einwilligt, daß der Verkäufer die Mängel der Ware, die im Fixgeschäft geliefert wurde, nach Ablauf der Lieferfrist beseitigt, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug gemäß § 40 Absatz 5 vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist, die im Fixgeschäft vorgesehen war, zu fordern.

§44

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Ware, hinsichtlich der er einen Anspruch wegen der Qualität geltend gemacht hat, dem Verkäufer ohne dessen Einwilligung zurückzusenden.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen gilt nicht für Fälle, in denen der Verkäufer entgegen der Forderung des Käufers auf Einstellung der Verladung der Ware bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen die Verladung fortsetzt (§ 45).

§45

1. Die Geltendmachung eines Anspruchs hinsichtlich einer Teillieferung gibt dem Käufer nicht das Recht, die Annahme der im Vertrag vorgesehenen weiteren Teillieferungen zu verweigern.

2. Bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen ist der Käufer berechtigt, die Einstellung der weiteren Warenlieferungen bis zu dem Zeitpunkt zu fordern, zu dem der Verkäufer die die Mängel hervorrufenden Umstände beseitigt hat.

3. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug zu fordern, und zwar in der im § 85 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Höhe, gerechnet vom Tage, an dem die Ware entsprechend dem Vertrag geliefert werden sollte, bis zum Tage der Wiederaufnahme der Lieferungen qualitätsgerechter Ware durch den Verkäufer.

§46

Wenn die endgültige Qualitätsabnahme der Ware entsprechend dem Vertrag im Verkäuferland erfolgt, können Ansprüche hinsichtlich der Qualität, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, nur bei verdeckten Mängeln (die bei der üblichen Kontrolle der Ware nicht festgestellt werden konnten) geltend gemacht werden.